

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAINGAU Energie GmbH

Garantiert günstig für Sie: Das Kleingedruckte

1. Vertragspflichten

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung mit Energie (Strom und Gas) außerhalb der Grundversorgung. Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung ohne Leistungsmessung für die angegebene Entnahmestelle. MAINGAU behält sich vor, den Auftrag abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen. Sofern der Kunde und MAINGAU einen dynamischen Stromtarif vereinbaren, ist der Gegenstand des Vertrages die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung für die angegebene Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes. Kunden an deren Entnahmestellen kein intelligentes Messsystem ist können keinen Vertrag nach Satz 2 abschließen. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Die MAINGAU verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.
- 1.2** Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.3** Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.4** Die MAINGAU kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1** Der Vertrag kommt durch Bestätigung der MAINGAU in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2** Verträge mit flexibler Laufzeit können mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 2.3** Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von bis zu 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Sofern der Kunde nicht oder nicht mehr in Niederdruck bzw. -spannung angeschlossen ist und/oder die Lieferung an der Entnahmestelle über Registrierende Leistungsmessung (RLM) gemessen wird, oder eine komplexe Lieferstelle ist, ist MAINGAU berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen. Bei einem dynamischen Stromtarif ist MAINGAU berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen, sofern nach Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit festgestellt wird, dass beim Kunden kein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert ist oder nicht betrieben wird.
- 2.4** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.5** Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.
- 2.6** Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 16.1 vor, ist die MAINGAU berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei Zu widerhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 16.2 ist die MAINGAU zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.7** Die MAINGAU wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Preise, Preisänderungen

- 3.1** Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten) die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Konzessionsabgabe, Kosten nach § 26 Abs. 1 Energiesicherungsgesetz sowie die Bilanzierungsumlage enthalten. Im Nettopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten) die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung, moderne Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme) nach dem MsbG, Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, der Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 Strom-NEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und die Konzessionsabgabe enthalten.
- Die Brutto-preise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 3.2** Preisänderungen durch die MAINGAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die MAINGAU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die MAINGAU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die MAINGAU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3** Die MAINGAU hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die MAINGAU Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die MAINGAU nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.4** Änderungen der Preise werden erst nach einer textlichen Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei Letztabbrauchern, die keine Haushaltskunden sind, werden Preisänderungen mit einer Frist von 2 Wochen weitergegeben. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Änderung.
- 3.5** Ändert die MAINGAU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die MAINGAU den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 3.6** Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 EnWG.
- 3.7** Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Verträge mit eingeschränkter Preisgarantie bzw. mit Energiepreisgarantie

- 4.1** Bei Verträgen mit eingeschränkter Preisgarantie werden bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums die Energiekosten, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe

garantiert. Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten entsprechend.

- 4.2** Bei Verträgen mit Energiepreisgarantie werden bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums die Energiekosten garantiert. Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten entsprechend.

5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der MAINGAU Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10 erforderlich.

6. Messeinrichtungen

- 6.1** Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 6.2** Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunden den Antrag auf Prüfung nicht bei der MAINGAU, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der MAINGAU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 6.3** Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die MAINGAU hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die MAINGAU wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der MAINGAU oder einem mit einem Ausweis versehenden Beauftragten der MAINGAU nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungsdatum erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Ablesung des Zählerstandes

- 8.1** Die MAINGAU ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung (1.) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, (2.) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder (3.) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Wird an der Verbrauchsstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird MAINGAU die Ablesedaten gemäß (2.) zur Abrechnung nach Ziffer 9 vorrangig verwenden. Der Kunde kann einer Selbstablesung gemäß (3.) im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Die MAINGAU wird bei berechtigtem Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen und hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 8.2** Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die MAINGAU aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die

Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

9. Abrechnung und Aufrechnung

- 9.1** Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.
- 9.2** Die MAINGAU rechnet spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums oder nach Beendigung des Lieferverhältnisses ab, der 12 Monate nicht überschreitet. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist 3 Wochen.
- 9.3** Die MAINGAU bietet dem Kunden abweichend hiervon die Durchführung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung des Energieverbrauchs an. Wünscht der Kunde eine derartige Abrechnung, hat er dies der MAINGAU in Textform mitzuteilen. Für die Ermittlung der Ablesewerte gilt in diesem Fall Ziff. 8 dieser AGB entsprechend. Darüber hinaus bietet die MAINGAU dem Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie die einmal jährliche Übermittlung dieser Dokumente in Papierform an.
- 9.4** Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Ferner werden in diesem Fall, soweit erforderlich, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 9.5** Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von der MAINGAU vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 9.6** Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine Endabrechnung.
- 9.7** Der Kunde kann gegen Forderungen der MAINGAU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

10. Abschlagszahlungen

Der Kunde leistet, außer bei einer monatlichen Abrechnung, monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die MAINGAU wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr. Bei Neukunden wird der bei der Anmeldung angegebene Jahresverbrauch zugrunde gelegt. Dabei wird die MAINGAU die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der MAINGAU angemessen zu berücksichtigen.

11. Vorauszahlung

- 11.1** Die MAINGAU ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 11.2** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde

glaublichaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die MAINGAU die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

12. Sicherheitsleistung

- 12.1** Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die MAINGAU in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2** Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3** Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die MAINGAU die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4** Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 13.1** Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die MAINGAU hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Die MAINGAU weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.
- 13.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der MAINGAU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der MAINGAU zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 13.2.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - 13.2.2 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 13.3** Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von der MAINGAU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der MAINGAU kassiert werden.

14. Berechnungsfehler

- 14.1** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die MAINGAU zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die MAINGAU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 14.2** Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen

größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15. Bonus und Bonusauszahlung

- 15.1** Ist ein Treuebonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit mit der ersten Jahresendabrechnung überwiesen. Sollte die MAINGAU während dieser Zeit den Vertrag kündigen oder eine Preisänderung durchführen und der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, erhält der Kunde den Bonus zeitanteilig gemessen an dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.
- 15.2** Wird ein Sofortbonus für Neukunden gewährt, zahlt die MAINGAU diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen.
- 15.3** Etwaige Vorauszahlungen werden durch Bonuszahlungen nicht gemindert.
- 15.4** Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der MAINGAU in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.

16. Unterbrechung der Versorgung

- 16.1** Die MAINGAU ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schulhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 16.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist MAINGAU berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.
- 16.3** Die MAINGAU wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen pauschal:
- Aufwandspauschale MAINGAU: 5,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig),
 - zuzüglich Weitergabe der Kosten, die MAINGAU von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.

Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der MAINGAU kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU die Berechnungsgrundlage nachweisen.

17. Lieferverpflichtungen

- 17.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die MAINGAU, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der MAINGAU gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 beruht.
- 17.2** Die MAINGAU ist zur Aufnahme der Energiefierrung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzzanschluss besteht.
- 17.3** Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die MAINGAU die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

18. Haftung

- 18.1** Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 17.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdata des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die MAINGAU dem Kunden auf Anfrage

jederzeit mit.

18.2 Die MAINGAU haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die MAINGAU haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der MAINGAU aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

19. Vertragsänderungen

19.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die MAINGAU kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für die MAINGAU nicht zumutbar ist. Die MAINGAU ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.

19.2 Die MAINGAU wird dem Kunden die Anpassungen mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die MAINGAU wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

19.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die MAINGAU die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden.

20. Elektronische Kommunikation bei Online-Verträgen

20.1 Mit Abschluss eines Vertrages für einen Online-Tarif verpflichtet sich der Kunde zur Registrierung im und Nutzung des Online-Kundenportals der MAINGAU. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die MAINGAU ihm sämtliche den Vertrag betreffenden Mitteilungen (z.B. Jahresverbrauchsrechnungen, Preisänderungsmitteilungen, Aufforderung zur Zählerstandsmitteilung, Mahnungen) im Online-Kundenportal zum Herunterladen bereitstellt. Sämtliche dort bereitgestellten Dokumente können vom Kunden eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

20.2 Sobald ein elektronisches Dokument im Online-Kundenportal zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält der Kunde hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail, in der der Betreff der hinterlegten Nachricht angegeben ist. Elektronisch hinterlegte Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail der MAINGAU als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus Gründen, die von der MAINGAU zu vertreten sind, für den Kunden eine Zugriffsmöglichkeit auf die hinterlegten elektronischen Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich der MAINGAU wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt der MAINGAU, sofern die MAINGAU

die Unterbrechung zu vertreten hat.

- 20.3** Der Kunde ist verpflichtet, der MAINGAU für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zu benennen und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 20.4** Die MAINGAU bleibt berechtigt, dem Kunden im Einzelfall Mitteilungen, die den Vertrag und dessen Durchführung betreffen, per E-Mail oder Post mitzuteilen. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versendet. Die MAINGAU übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung.
- 20.5** Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmittelung etc. die im Internet unter www.maingau-energie.de angebotenen Funktionalitäten.

21. Umzug

- 21.1** Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung seines Energieliefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dabei hat der Kunde MAINGAU das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) oder Zählernummer mitzuteilen. MAINGAU kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet.
- 21.2** Bietet MAINGAU dem Kunden die Fortsetzung eines Stromliefervertrages an dessen neuen Wohnsitz an und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, MAINGAU die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) oder Zählernummer seiner zukünftigen Entnahmestelle spätestens 14 Tage vor Umzugsdatum mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Entnahmestelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat MAINGAU dem Kunden in Textform spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet MAINGAU die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

22. Fragen rund um den Lieferantenwechsel, Vertrag, zur Rechnung oder zur Energielieferung

MAINGAU Energie GmbH, Kundenbetreuung, Ringstraße 4 – 6, 63179 Oberursel, Telefon-Hotline: 0800-6 24 64 28 - Mo. - So. 06:00 - 22:00 Uhr (kostenfrei aus allen deutschen Netzen), E-Mail: kundenbetreuung@maingau-energie.de, Internet: www.maingau-energie.de/Service.

23. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die MAINGAU Energie GmbH, Ringstraße 4-6, 63179 Oberursel, Telefon: 0800 6246428, E-Mail: beschwerden@maingau-energie.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die MAINGAU Energie ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen. Die MAINGAU Energie GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500. Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

24. Sonstiges

- 24.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der MAINGAU bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes gespeichert und verarbeitet.
- 24.2 Energieeffizienzhinweis www.maingau-energie.de informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter <http://www.energieeffizienz-online.info/> zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de/bfee/ zu entnehmen. Dort ist auch die MAINGAU gelistet.
- 24.3 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Energie-StV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 24.4 Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf www.maingau-energie.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt die MAINGAU Energie das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

25. Preisbesonderheiten dynamische Stromtarife

- 25.1 Preisbestandteile eines dynamischen Stromtarifs sind der verbrauchsunabhängige Grundpreis sowie der verbrauchsabhängige Arbeits- und Börsenpreis.
- 25.1.1. Im Grund- und Arbeitspreis netto eines dynamischen Stromtarifs sind u.a. folgende Kosten enthalten:
- a) Stromsteuer,
 - b) Konzessionsabgaben,
 - c) Entgelte für Netznutzung, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes),
 - d) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV, der Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 Strom-NEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowie Vertriebs- und Kundenservicekosten.
- Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 25.1.2. Der verbrauchsabhängige Börsenpreis netto ist variabel. Dieser Preis entspricht den jeweiligen Viertelstundenpreisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead-Auktion an der Strombörse EPEX Spot (www.epexspot.com/en/market-data). Der Kunde kann den jeweiligen Spotmarktpreis in Cent/kWh für die einzelnen Stunden des Folgetages jeweils am Vortag ab 15:30 Uhr unter folgendem Link einsehen:
www.maingau-energie.de/strom/stromdynamisch.
Der Börsenpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 25.2 Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises durch MAINGAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß Ziffer 3.2 bis 3.7.
- 25.3 Der Börsenpreis nach Ziffer 25.1.2 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht

gemäß Ziffer 3.2 ff., da sich dieser durch externe Faktoren (viertelstündliche Spotmarktpreise) bestimmt und von MAINGAU unverändert dem Kunden in Rechnung gestellt wird. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung nach Ziffer 3.4 und es entsteht kein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 3.5. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 25.1.2 an der EPEX-Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 25.1.2 an der EPEX-Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, hat MAINGAU das Recht, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung entsprechend den Ziffern 3.3 ff. einseitig festzulegen.

26. Anbieterkennzeichnung

*MAINGAU Energie GmbH | Ringstraße 4-6 | 63179 Obertshausen, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Manuel Friedrich, Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Richard Schmitz | Betriebswirt (VWA), Dirk Schneider (stellvertretend), Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523; Kontaktmöglichkeit: Telefon: 0800 6246428 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz)
E-Mail: kundenbetreuung@maingau-energie.de
Internet: www.maingau-energie.de*

Die Produktinformationen gem. § 312 c Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246 EGBGB sind durch Kursivschrift besonders gekennzeichnet.

Stand: 22.01.2026 / Version 01/26